



Gemeinde Weiningen

Gemeindeordnung 2022

Fassung vom 21. Juni 2021

(Festgesetzt durch die Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021)



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Weiningen bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Weiningen wird der Gemeindevorstand als „Gemeinderat“ bezeichnet.

Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich

Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen bestimmten Zeitraum ausgeglichen ist.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, welche ihren bzw. seinen politischen Wohnsitz auch ausserhalb des Kantons Zürich haben darf.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Primarschulpflege. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
2. die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 8 Erneuerungswahlen

¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Ziff. 1 - 3 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird zumindest im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

² Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Ziff. 4 zu wählende Friedensrichterin bzw. zu wählenden Friedensrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall zumindest im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall zumindest im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.— für einen bestimmten Zweck,
3. die Behandlung von Kreditanträgen eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, im Rahmen der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Ziff. 2, sofern die Statuten der entsprechenden Institution nicht ausschliesslich die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat oder ein anderes Organ als bestimmende Instanz bezeichnet haben,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, das heisst insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands oder einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, das heisst insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
10. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens von mehr als Fr. 3'000'000.—,
11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen von mehr als Fr. 3'000'000.—,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens von mehr als Fr. 3'000'000.—.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie:

1. Ausgabenbewilligungen im Betrag von weniger als Fr. 1'500'000.— einmalig bzw. Fr. 150'000.— wiederkehrend,

2.3 Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Festlegung, über wie viele Jahre sich der Zeitraum des mittelfristigen Ausgleichs gemäss Art. 4 erstreckt und wie sich dieser in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert,
2. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
3. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
4. das Polizeirecht,
5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, das heisst insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
6. die Reglementierung der Wasserversorgung, der Siedlungsentwässerung und des Entsorgungswesens.

Art. 15 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Art. 10 unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, das heisst insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, unter Vorbehalt von Art. 27 Ziff. 8 und Art. 35 Ziff. 9,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die im Rahmen der Budgetierung erfolgende Genehmigung des Gesamtpersonaletats, soweit für die Schaffung neuer Stellen nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets mitsamt dem darin festzulegenden Gesamtpersonaletat,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.— bis Fr. 3'000'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.— bis Fr. 300'000.— für einen bestimmten Zweck,
5. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.— bis Fr. 3'000'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.— bis Fr. 300'000.— für einen bestimmten Zweck,
6. die Behandlung von Kreditanträgen eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, im Rahmen der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Ziff. 4 + 5, sofern die Statuten der entsprechenden Institution nicht ein anderes Organ oder ausschliesslich den Gemeinderat als bestimmende Instanz bezeichnet haben,
7. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens im Betrag von mehr als Fr. 150'000.— bis Fr. 3'000'000.—,
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen im Betrag von mehr als Fr. 150'000.— bis Fr. 3'000'000.—,
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens im kapitalisierten Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.— bis Fr. 3'000'000.—,
10. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
12. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
13. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.—,
14. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 200'000.—,
15. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.—,
16. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.—,
17. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im kapitalisierten Wert von mehr als Fr. 1'000'000.—.

3. Gemeindebehörden

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

3.2. Gemeinderat

Art. 23 Stellung und Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat ist die oberste Exekutivbehörde der Gemeinde und besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,

b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,

c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:

a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,

b) auf Antrag der Primarschulpflege die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,

c) das übrige Gemeindepersonal (inkl. Angestellte der Schulverwaltung und Schulhauswartung), soweit nicht einem anderen Organ übertragen,

d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,

e) die mit Weisungsbefugnis ausgestatteten Kontrollbeauftragten der Gemeinde im Bau- und Umweltschutzrecht.

² Vor den gemäss Abs. 1 Ziff. 2 lit. a + c durchzuführenden Wahlen ordnet der Gemeinderat eine Frist von mindestens 14 Tage an, innert welcher sich wahlfähige Personen, die sich zur Wahl stellen, melden können.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
3. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
4. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
5. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
6. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
8. Ausgliederungen von geringer Bedeutung, das heisst solche, die keine Übertragung hoheitlicher Befugnisse zur Folge haben und einmalige Ausgaben von weniger als Fr. 150'000.— bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als Fr. 30'000.— verursachen sowie auch sonst von untergeordneter politischer Tragweite sind,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
10. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
11. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen, welche im Rahmen der Budgetierung genehmigt oder abgelehnt worden sind, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

12. die Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien,
13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
14. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

³ Soweit es das übergeordnete Recht zulässt steht dem Gemeinderat ausserdem das Recht zu, den Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen sowie den Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts Weisungen darüber zu erteilen, wie diese in den Organen bzw. Organisationen abzustimmen haben. Die Vertretungen sind an solche Weisungen gebunden.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.— für einen bestimmten Zweck, unter Vorbehalt von Abs. 3 Ziff. 4,
2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr, unter Vorbehalt von Abs. 2 Ziff. 1,
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
4. die Behandlung von Kreditanträgen eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, im Rahmen der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Ziff. 1 + 2, sofern die Statuten der entsprechenden Institution nicht ein anderes Organ oder ausschliesslich den Gemeinderat als bestimmende Instanz bezeichnet haben,
5. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens im Betrag von höchstens Fr. 150'000.—,
6. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 150'000.—,
7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens im kapitalisierten Betrag von höchstens Fr. 1'000'000.—,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.—,

9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 200'000.—, unter Vorbehalt von Abs. 3 Ziff. 4,
10. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'000'000.—,
11. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'000'000.—,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im kapitalisierten Wert bis Fr. 1'000'000.—,
13. die Genehmigung der Ausgaben, welche in Zusammenhang mit der Schaffung von Stellen gemäss Art. 27 Abs. 1 Ziff. 11 stehen.

² Den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 3'000.— im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis höchstens Fr. 500.— im Jahr.

³ Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck.

3.3. Eigenständige Kommissionen

3.3.1 Primarschulpflege

Art. 29 Stellung und Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege ist eine Exekutivbehörde und besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.

³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 30 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind

Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) die Vertretungen der Schulpflege in anderen Schulorganen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen der Schulpflege,
 - b) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 - c) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, soweit den Schülerinnen und Schülern nicht Gutscheine für die Schulzahnpflege ausgestellt werden.

3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
 - b) die Lehrpersonen,
 - c) die Schulsozialarbeiterinnen bzw. die Schulsozialarbeiter,
 - d) die Mitarbeitenden des schulpsychologischen Dienstes
 - e) die weiteren im pädagogischen Bereich tätigen Angestellten,
 - f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,

3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden, Kommissionen und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31,
5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen, welche im Rahmen der Budgetierung genehmigt oder abgelehnt worden sind, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung der Schulprogramme,
9. Ausgliederungen von geringer Bedeutung, das heisst solche, die keine Übertragung hoheitlicher Befugnisse zur Folge haben und einmalige Ausgaben von weniger als Fr. 75'000.— bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als Fr. 25'000.— verursachen sowie auch sonst von untergeordneter politischer Tragweite sind,
10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

² Soweit es das übergeordnete Recht zulässt steht der Schulpflege ausserdem das Recht zu, den Vertretungen der Schulpflege in anderen Organen sowie den Vertretungen der Primarschule Weiningen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts Weisungen darüber zu erteilen, wie diese in den Organen bzw. Organisationen abzustimmen haben. Die Vertretungen sind an solche Weisungen gebunden.

Art. 36 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.— für einen bestimmten Zweck, unter Vorbehalt von Abs. 3 Ziff. 3,
2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.— im Jahr, unter Vorbehalt von Abs. 2 Ziff. 1.
3. die Genehmigung der Ausgaben, welche in Zusammenhang mit der Schaffung von Stellen gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 6 stehen.

² Den einzelnen Schulpflegemitglieder stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 1'000.— im Jahr.

³ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 25'000.— für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.— für einen bestimmten Zweck.

Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 38 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 39 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

4. Weitere Behörden und Aufgabenträger

4.1. Unterstellte Kommissionen

Art. 40 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Alterskommission,
- b) Bibliothekskommission,
- c) Bürgergutkommission,
- d) Feuerwehrkommission,
- e) Umwelt- und Energiekommission,
- f) Naturschutzkommission,
- g) Kinder- und Jugendkommission,
- h) Kultur-, Freizeit- und Sportkommissionen,
- i) Planungs- und Baurechtskommissionen,
- j) Standortförderungskommission,
- k) Land- und Forstwirtschaftskommission.

² Der Primarschulpflege können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Kommission für Freizeitaktivitäten von Schul- und Vorschulkindern,
- b) Pädagogische Kommissionen.

³ Gemeinderat und Primarschulpflege regeln je für sich in einem Erlass für jede ihr unterstellte Kommission deren Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

4.2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 41 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 42 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 43 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 44 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 45 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4.3. Wahlbüro

Art. 46 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

² Tritt während einer Amtsdauer eine Vakanz ein, so kann auf eine Ersatzwahl verzichtet werden sofern das Wahlbüro einen Bestand von wenigstens 5 Mitgliedern aufweist.

Art. 47 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4.4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 48 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weiningen wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Weiningen

Der Gemeindepräsident:
Mario Okle

Der Gemeindegeschreiber:
Bruno Persano

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. Dezember 2021 genehmigt.